

Sitzung vom 23. September 1998

**2115. Anfrage (Verkauf von Spielzeugwaffen an Kinder)**

Die Kantonsräte Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, und Willy Germann, Winterthur, haben am 6. Juli 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Seit geraumer Zeit werden in Spielwaren- und Waffengeschäften Spielzeugwaffen angeboten, die echten Waffen täuschend gleichen. Sogenannte Airsoft-Pistolen, aus denen mit Federdruck Plastikkugeln bis auf eine Distanz von 25 Metern abgeschossen werden können, sind in einigen Geschäften für Kinder jeden Alters frei erhältlich. Die Gefährlichkeit der angebotenen Spielzeug-Maschinenpistolen ist zwar umstritten, doch steht ausser Zweifel, dass eine missbräuchliche Verwendung der Spielzeugwaffen sehr wohl möglich ist. So können die Plastikkugeln ohne weiteres durch Stahl- oder Porzellankügelchen ersetzt werden, was die Gefährlichkeit der Waffen erheblich erhöht. Da die Spielzeugwaffen auch aus nächster Distanz kaum von echten Waffen zu unterscheiden sind, können sie in bedrohlich wirkenden Situationen Securitas-Personal und selbst Polizeiorgane in arge Verlegenheit bringen. Es erstaunt deshalb nicht, dass die Polizei Airsoft-Guns beschlagnahmt, wenn sie von Kindern oder Erwachsenen in der Öffentlichkeit getragen werden. Dieses Vorgehen stützt sich auf die kantonale Waffenordnung, die das Verwenden von täuschend echt aussehenden Spielzeugwaffen in der Öffentlichkeit untersagt.

Unserer Auffassung nach besteht Handlungsbedarf. Obwohl das Bundesamt für Gesundheit empfiehlt, Airsoft-Guns nicht an Kinder zu verkaufen, halten sich einzelne Verkaufsgeschäfte nicht an diese Empfehlung. Diese Tatsache ist um so ärgerlicher, da sich die grossen Spielwarengeschäfte einer freiwilligen Selbstbeschränkung beim Verkauf von Spielzeugwaffen an Kinder unterzogen haben. Da es aber offensichtlich nicht gelungen ist, bezüglich der Airsoft-Guns restriktive Abmachungen innerhalb der Verkaufsbranche zu treffen, weil gewisse schwarze Schafe ohne Rücksicht auf gefährliche Auswirkungen des Spielzeugwaffenverkaufs rein geschäftliche Interessen voranstellen, drängt sich eine verbindliche Regelung auf. Andere Kantone wie Bern oder Basel-Stadt haben das Problem bereits erkannt und Verkaufsbeschränkungen für Airsoft-Guns erlassen.

Im Zusammenhang mit dem geschilderten Themenkreis bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Regierungsrat unsere Auffassung, dass potentiell gefährliche Spielzeugwaffen nicht in die Hände von Kindern und Jugendlichen gehören?
2. Ist der Regierungsrat bereit, ein Verkaufsverbot für gefährliche Spielzeugwaffen an Jugendliche unter 18 Jahren zu erlassen?
3. Teilt der Regierungsrat unsere Auffassung, dass das Verkaufsverbot für täuschend echt aussehende Spielzeugwaffen gemäss der kantonalen Waffenverordnung besser durchgesetzt werden muss?

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung der drei Fragen.

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, und Willy Germann, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Die Vorschriften für den Umgang mit Waffen im Kanton Zürich finden sich in erster Linie im Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 27. März 1969 (Konkordat [LS 552.1]; vom Bundesrat genehmigt am 13. Januar 1970) sowie in der kantonalen Verordnung über den Handel mit Waffen und Munition, das Waffentragen und den Waffenbesitz vom 28. September 1942 (Waffenverordnung [LS 552.2]).

Im Kanton Zürich werden nach konstanter Praxis Schusswaffen, bei denen der Druck für das Verschiessen des Geschosses nicht durch die Verbrennung einer Treibladung (Pulver) erzeugt wird, den Spielzeugen zugeordnet. Zu dieser Kategorie zählen alle mit Luftdruck, Federkraft oder anderen Mechanismen betriebenen Geräte und demzufolge auch die Soft Air-Waffen. Bezüglich des An- und Verkaufs unterstehen sie deshalb nicht den Bestimmungen des Waffenkonkordats, woraus sich die Möglichkeit des freien Verkaufs ergibt. Ein

Verkaufsverbot für Luftdruckwaffen und getreue Nachahmungen echter Schusswaffen (u.a. die meisten Soft Air-Waffen) lässt sich auch nicht auf das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0) abstützen, da gemäss Verordnung vom 1. März 1995 über die Gebrauchsgegenstände (SR 817.04) gerade solche Geräte vom Anwendungsbereich dieser Gesetzgebung ausgenommen sind (Art. 27 Abs. 2 und Anhang 3 Ziffer 9).

Spielzeugpistolen und -revolver fallen jedoch unter das Waffentragverbot gemäss §6 der Waffenverordnung, sofern sie nicht leicht als Spielzeug erkennbar sind. Festgestellte Widerhandlungen werden strafrechtlich geahndet und die unerlaubterweise getragenen Gegenstände werden durch die Polizei sichergestellt.

Bei ordnungsgemäsem Gebrauch sind alle vorerwähnten Spielzeugwaffen, also auch Soft Air-Waffen, nicht als gefährlich einzustufen. Der unsachgemässe Einsatz dieser Gegenstände kann aber zweifellos zu Verletzungen führen. Dies gilt indessen auch für eine Vielzahl anderer Geräte des täglichen Gebrauchs (für Handwerk, Sport, Freizeit usw.), die unter Umständen wie eine Waffe verwendet werden können. Es ist in erster Linie Sache der Eltern bzw. der Erzieher, darauf zu achten, dass solche Gegenstände nicht in falsche Hände geraten bzw. damit kein Unfug betrieben wird.

Die Eidgenössischen Räte haben am 20. Juni 1997 das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition verabschiedet; die dazugehörige bundesrätliche Vollzugsverordnung steht noch aus. Die bundesrechtliche Regelung wird mit ihrem Inkrafttreten das Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition sowie die verschiedenen kantonalen Waffengesetze bzw. -verordnungen ersetzen. In Art. 4 des Waffengesetzes ist abschliessend aufgeführt, was als Waffe gilt. Spielzeugwaffen fehlen in dieser Aufzählung. Somit werden sie inskünftig nicht als Waffen gelten und auch im Kanton Zürich zum Verkauf, An-

kauf, Besitz und Tragen für jede Alterskategorie frei sein.

Art. 40bis der Bundesverfassung berechtigt den Bund, Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition zu erlassen. Mit dem Erlass des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition und der Vollzugsverordnung wird diese Gesetzgebungskompetenz durch den Bund ausgeschöpft. Vorbehalte zugunsten der Kantone zum Erlass weitergehender Vorschriften bestehen weder in der Bundesverfassung noch im Bundesgesetz. Die Schaffung eines kantonalen Gesetzes über die Soft Air-Waffen würde sodann die mit dem neuen Bundesrecht nunmehr endlich erreichte Vereinheitlichung im Bereich der schweizerischen Waffengesetzgebung wieder unterlaufen. Weiter wäre von einer solchen Regelung wenig Wirksamkeit zu erwarten, solange in anderen Kantonen nicht gleiche oder ähnliche Regelungen aufgestellt würden. Sollten im Rahmen der Anwendung des eidgenössischen Waffenrechts Mängel zutage treten, wird jedenfalls anzustreben sein, im Interesse einer einheitlichen Handhabung gesamtschweizerische Lösungen herbeizuführen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi